

## **§ 10 Beteiligung am Unterricht**

- (1) Die Lehrgangsteilnehmer haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen.
- (2) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist von den Lehrgangsteilnehmern nachzuarbeiten.
- (3) Lehrgangsteilnehmerinnen sollen eine Schwangerschaft unverzüglich dem Leiter mitteilen, damit sie zum Schutz der Gesundheit von der Teilnahme an gefährdenden Lehrveranstaltungen befreit werden können.